

Weicht die Insel über die Mitte des Flusses hinaus, so theilt sich dieselbe unter die Eigenthümer der beiderseitigen Ufer, nach Maßgabe einer durch die Mitte der Flußbettsohle zu ziehenden Linie.

Dem Eigenthümer einer Insel stehen in Beziehung auf Anspülungen aus neu entstehenden Inseln dieselben Rechte zu, wie dem Eigenthümer des Flußufers.

Wird ein Theil des Flusses durch ein Grundstück und ergießt sich dann wieder in das Flußbett, so bleibt das dadurch zu einer Insel gebildete Stück Land seinem vorigen Eigenthümer.

Auch die zeitweilige Austrocknung eines Gewässers oder die Ueberschwemmung eines Grundstücks ändert nichts an den Eigenthumsrechten.

§. 25.

Alluvionen und abgerissene Uferstücke.

Tritt ein Fluß von dem einen Ufer oder von einer Insel zurück, oder erweitert sich ein Ufer oder eine Insel durch allmälige Anschwemmung oder legt sich fremdes Land an, und ver wächst mit dem Ufer oder der Insel, so fällt die Vergrößerung dem Eigenthümer des Ufers oder der Insel zu.

Ist ein zusammenhängendes Stück Land durch die Gewalt des Wassers von dem Ufer abgerissen und, als solches erkennbar, an einen andern Ort versetzt worden, so steht dem bisherigen Eigenthümer des abgerissenen Stückes innerhalb eines Jahres das Recht zu, dasselbe wegzunehmen. Auf Antrag des Eigenthümers des Ufers oder der Insel kann diese Frist aber von der Verwaltungsbehörde entsprechend verlängert werden.

§. 26.

Anordnungen zur Erhaltung der Flußlinie.

Wird die ganze oder theilweise Hinzunahme der Ufererweiterungen, Inseln und abgerissenen Landstücke in Landes- oder wasserpolizeilicher Hinsicht nothwendig, so hat der Ufer eigenthümer kein Recht auf Entschädigung.

Niemand darf durch Pflanzung oder andere Vorrichtungen das Anspülen an das Ufer unter Gefährdung des öffentlichen Interesses oder zum Nachtheil der nachbarlichen oder gegenüber liegenden Ufer und Grundstücke besondern.

§. 27.

Verlassene Flußstellen in Folge eines Kunstbaues.

Wird ein Schuttbau durch Anlage eines neuen Flußbettes (Durchfließ-, Flußcorrection) ausgeführt oder weicht ein Fluß in Folge eines Kunstbaues von dem einen Ufer zurück, so fallen die verlassenen Stellen dem Unternehmer zu.

Dies gilt auch in Hinsicht auf die innerhalb der letzten 6 Jahre vor Publikation dieses Gesetzes vollendeten Schuttbau- und Kunstbauten der bezeichneten Art, insofern die Ufer eigenthümer beim Erscheinen des Gesetzes von den solchenfalls verlassenen Flußbettstellen noch nicht Besitz